



**- Bau-, Struktur- und Umweltausschuss -
- 16. Wahlperiode -**

An die
Mitglieder des Bau-, Struktur- und
Umweltausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses am 24.05.2016

Anwesend:

Herr Hans Joachim Zumbrägel (Vorsitzender)
Herr Heiko Bertelt (ab TOP 6)
Herr Bernard Decker (Stellvertretender Vor-
sitzender)
Herr Engelbert Deux
Herr Bernard Echtermann
Frau Anna Ellmann (Vertretung für Frau Schlärmann)
Herr Enno Götze-Taske
Herr Jürgen Hillen
Herr Thomas Hopping
Herr Walter Mennewisch (Vertretung für Herrn Blömer)
Frau Anneliese Möhlmann

Entschuldigt:

Herr Stephan F. Blömer
Frau Elsbeth Schlärmann
Herr Hermann Schütte
Herr Heiner Thölke
Herr Herbert Winkel (Landrat)

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen
Herr Holger Böckenstette (Kreisrat)
Herr Otto Langeland
Herr Frank Kleene
Herr Winfried Stuntebeck (Protokollführer)
Frau Annemarie Gawlik

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über 15. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 31.03.2016
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anpassung der Verordnung vom 22.01.1987 über das Naturschutzgebiet "Goldenstedter Moor" in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta (116/2016)
7. Einführung einer Ersatzzahlung und Erhöhung der Ausgleichsabgabe für den NEF (111/2016)
8. Sicherung des FFH-Gebietes 297 "Wald bei Burg Dinklage" in der Stadt Dinklage und Stadt Lohne, Landkreis Vechta (117/2016)
9. Sicherung des FFH-Gebietes 054 "Herrenholz" in den Gemeinden Goldenstedt und Visbek, Landkreis Vechta (118/2016)
10. Antrag Bündnis 90/Die Grünen nach § 56 NKomVG; Ausweisung Naturschutzgebiet (123/2016)
11. Antrag Bündnis 90/Die Grünen nach § 56 NKomVG; Genehmigung von Stallbauten/Grundwasserbelastung (124/2016)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Hans Joachim Zumbrägel eröffnet die Sitzung um 16:05 Uhr.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß und fristge-

recht erfolgt ist.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird unverändert festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über 15. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 31.03.2016

Die Niederschrift über die 15. Sitzung des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 31.03.2016 liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Sodann beschließt der Ausschuss bei 4 Enthaltungen mehrheitlich:

Die Niederschrift vom 31.03.2016 wird genehmigt.

5. Mitteilungen des Landrates

./.

6. Anpassung der Verordnung vom 22.01.1987 über das Naturschutzgebiet "Goldenstedter Moor" in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta (116/2016)

Amtsleiter Otto Langeland verweist auf die Ausführungen im Protokoll des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 26.11.2015 zu TOP 9 und erläutert, dass die Verordnung vom 22.01.1987 über das Naturschutzgebiet „Goldenstedter Moor“ in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta zum Schutz der Natura 2000-Gebiete an die FFH (Flora-Fauna-Habitat) Richtlinien anzupassen ist.

Der Verordnungsentwurf lag in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 15.03.2016 bei der Gemeinde Goldenstedt sowie dem Landkreis Vechta öffentlich aus. Es wurden insgesamt 54 Träger öffentlicher Belange (TÖBs) beteiligt und gehört. Herr Langeland weist auf die während der Auslegungszeit vorgebrachten 55 Einwände von Privaten hin, wovon 51 Stellungnahmen Teil eines Sammeleinwandes sind.

Er geht dabei insbesondere auf einen Sammeleinwand ein, der sich gegen die Einwirkungszone um das Naturschutzgebiet (NSG) richtet, in welcher akustische Vergrämuungsmaßnahmen verboten sind. Er weist auf die Möglichkeit hin, wonach in begründeten Einzelfällen nach § 67 BNatschG eine Befreiung erteilt werden kann. Des Weiteren thematisiert er den Einwand der die Einschränkung der Flugzeiten des Modellflugvereins, dessen Flugplatz im NSG liegt, behandelt. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu verhindern muss der Flugbetrieb im gesamten Zeitraum der

allgemein festgesetzten Brut- und Setzzeit (ganztäglich vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres) sowie in den alljährlichen Einflugzeiten der Gastvögel (im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang) unterbleiben.

Anschließend erläutert Herr Langeland die vorgebrachten wesentlichen Kritikpunkte sowie die Sichtweise bzw. Abwägung der Verwaltung dazu und verweist diesbezüglich auf die der Sitzungsvorlage beigefügte Anlage 1. Herr Langeland weist abschließend darauf hin, dass Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, über die Gründe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unterrichtet werden.

Auf Nachfrage von KTA Enno Götze-Taske führt Herr Langeland aus, dass Landwirte grundsätzlich keine Entschädigung durch von Vögeln verursachte Fressschäden zu erwarten haben.

Herr Langeland weist auf Rückfrage von KTA Thomas Hopping und KTA Bernard Decker auf alternative, effektive und auch wirtschaftliche Vergrämungsmethoden hin, wie z.B. Vogelabwehrbänder, Vogelabwehrspiegel, Blitzlichtsysteme oder so genannte Vogelabwehr-Ballons. Bei letzteren handelt es sich um mit Helium gefüllte Ballons, die in ca. 10-30m Höhe an einer Leine befestigt über der Ackerfläche schweben und von Vögeln instinktiv als Bedrohung wahrgenommen werden.

Sodann beschließt der Ausschuss bei einer Enthaltung mehrheitlich:

„Dem Kreistag wird empfohlen, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Goldenstedter Moor“ in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta, in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen.“

7. Einführung einer Ersatzzahlung und Erhöhung der Ausgleichsabgabe für den NEF (111/2016)

Amtsleiter Otto Langeland erläutert, dass ein Bauherr grundsätzlich verpflichtet ist, für die durch sein Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchzuführen. Gleiches gilt für die Städte und Gemeinden, die ebenfalls bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen und gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen haben.

Um den Vorhaben- und Planungsträgern bei der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen behilflich zu sein und um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, hat der Landkreis Vechta im Jahr 2000 den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfonds (NEF) eingerichtet, in den der Bauherr zur Ablösung seiner Kompensationsverpflichtungen auf der Grundlage einer einheitlichen Berechnung einen Geldbetrag zahlt. Mit diesem Geld sorgt die Verwaltung für die Bereitstellung und Herrichtung der Kompensationsflächen. Da zwischenzeitlich besonders die Kosten für den Grunderwerb deutlich gestiegen sind, muss der Betrag für die sogenannten Ökopunkte nach den vorliegenden Berechnungen auf 13,05 €/m² erhöht werden, um kostendeckend zu sein.

Herr Langeland führt unter Hinweis auf das Bundesnaturschutzgesetz aus, dass zukünftig als zusätzliche Alternative ein sogenanntes Ersatzgeld eingeführt wird, da für Kompensationsmaßnahmen aus dem NEF grundsätzlich Grundstücke erworben

werden müssen. Er weist darauf hin, dass die Ersatzzahlung zweckgebunden und für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist (z.B. Renaturierung von Gewässern). Die Höhe der Ersatzzahlung wird mittels einer Umrechnung auf Ökopunkte berechnet und soll 8,50 € je Ökopunkt betragen.

KTA Bernard Echtermann und KTA Engelbert Deux sprechen sich für die Anpassung der Beträge an die Preisentwicklung sowie insbesondere für die Einführung des Ersatzgeldes aus. KTA Engelbert Deux bittet darum, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Berechnung der Beträge alle 2 Jahre zu überprüfen und diese dann ggfs anzupassen sind, um insbesondere den steigenden Grundstückspreisen gerecht zu werden.

Auf Nachfrage von KTA Hans Joachim Zumbrägel teilt Herr Langeland mit, dass die Ausgleichsflächen nicht zwingend innerhalb des Landkreises liegen müssen, dies jedoch insbesondere ein Wunsch der Verwaltung wie auch der Kommunen ist.

KTA Jürgen Hillen erkundigt sich hinsichtlich der Kontrollen der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen. Herr Langeland verweist auf die Verantwortung der Kommunen wie auch die Zuständigkeit des Landkreises. Er ergänzt auf Nachfrage von KTA Jürgen Hillen, dass es grundsätzlich möglich ist, Werteinheiten für vom Landkreis Vechta anerkannte, freiwillig durchgeführte Kompensationsmaßnahmen an Ausgleichspflichtige weiter zu veräußern.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen, für die Kompensation durch Zahlung einer Ersatzzahlung den Ökopunkt auf 8,50 €/m² festzulegen und für die Kompensation durch Einzahlung in den NEF den Betrag auf 13 €/m² zu erhöhen. Die Beträge sind von der Verwaltung alle 2 Jahre neu zu berechnen und ggfs. anzupassen.

8. Sicherung des FFH-Gebietes 297 "Wald bei Burg Dinklage" in der Stadt Dinklage und Stadt Lohne, Landkreis Vechta (117/2016)

Herr Langeland verweist auf die Ausführungen im Protokoll des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 15.05.2014 zu TOP 5 und teilt mit, dass das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ hoheitlich zu sichern und demnach zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären ist.

Er teilt mit, dass bei der Auswahl der Schutzgebietskategorie zu berücksichtigen ist, dass durch die Unterschutzstellung ein günstiger Erhaltungszustand sämtlicher vorhandener Schutzgüter sichergestellt und entwickelt wird und weist insbesondere auf die Sicherung und Entwicklung u.a. der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, alte bodensaure Eichenwälder sowie die Populationen von Eremit und Kammmolch.

Um den Zielen des FFH-Gebietes gerecht zu werden und die o.g. Lebensraumtypen schützen zu können, sind Verbotsnormen erforderlich, die den Charakter einer Naturschutzgebiets-Verordnung haben, sodass es notwendig ist, dieses Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dadurch kann außerdem den Eigentümern ein Erschwernisausgleich für Wald bzw. Grünland auf Grund der in einer Naturschutzgebiets-Verordnung geregelten Verbote und Gebote gewährt werden.

Für die Umsetzung der FFH-Richtlinie, die das Ziel verfolgt, die Artenvielfalt durch

die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet zu sichern, ist nach Angaben von Herrn Langeland demnach die Schutzkategorie eines NSG das geeignetste Mittel.

Auf Nachfrage von KTA Enno Götze-Taske teilt Herr Langeland mit, dass das Verlegen von unterirdischen Leitungen innerhalb eines Naturschutzgebietes problematisch ist, da die Trasse danach weder überbaut/überpflanzt werden darf.

KTA Walter Mennewisch erkundigt sich nach Möglichkeiten der Kontrolle der Einhaltung der Verbotstatbestände, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der Wanderwege. Herr Langeland verweist auf ein mit der späteren Verordnung einhergehendes Wegekonzept sowie die Vernunft und Einsicht der Bevölkerung. Für weitergehende Maßnahmen (z.B. Ranger) ist das Naturschutzgebiet zu klein.

Auf Nachfrage von KTA Anneliese Möhlmann teilt Herr Langeland mit, dass das FFH-Gebiet zwingend anzupassen ist. Er ergänzt auf Nachfrage von KTA Engelbert Deux und KTA Walter Mennewisch, dass mit der Sicherung des Gebietes als Naturschutzgebiet dennoch eine forstwirtschaftlich Nutzung des Waldes möglich ist, d.h. durchaus Bäume unter bestimmten Voraussetzungen geschlagen werden dürfen.

KTA Bernard Echtermann erkundigt sich nach dem weiteren Verfahren und der Beteiligung der Grundstückseigentümer. Herr Langeland verweist auf das nun anstehende förmliche Verwaltungsverfahren und die damit verbundene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Grundstückseigentümer und sonstigen Betroffenen.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen, den Landrat mit der Aufstellung eines Entwurfes einer NSG-Verordnung für das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ zu beauftragen.“

9. Sicherung des FFH-Gebietes 054 "Herrenholz" in den Gemeinden Goldenstedt und Visbek, Landkreis Vechta (118/2016)

Herr Langeland verweist auf die Ausführungen im Protokoll des Bau-, Struktur- und Umweltausschusses vom 15.05.2014 zu TOP 5 und teilt mit, dass das FFH-Gebiet „Herrenholz“ hoheitlich zu sichern und demnach zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären ist.

Er teilt mit, dass bei der Auswahl der Schutzgebietskategorie zu berücksichtigen ist, dass durch die Unterschutzstellung ein günstiger Erhaltungszustand sämtlicher vorhandener Schutzgüter sichergestellt und entwickelt wird und weist insbesondere auf die Sicherung und Entwicklung u.a. der Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Moorwälder sowie der Population des Eremiten.

Um den Zielen des FFH-Gebietes gerecht zu werden und die o.g. Lebensraumtypen schützen zu können, sind Verbotsnormen erforderlich, die den Charakter einer Naturschutzgebiets-Verordnung haben, sodass es notwendig ist, dieses Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dadurch kann außerdem den Eigentümern ein Erschwernisausgleich für Wald bzw. Grünland auf Grund der in einer Naturschutzgebiets-Verordnung geregelten Verbote und Gebote gewährt werden.

Für die Umsetzung der FFH-Richtlinie, die das Ziel verfolgt, die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet zu sichern, ist nach Angaben von Herrn Langeland demnach die Schutzkategorie eines NSG das geeignetste Mittel.

Herr Langeland teilt auf Nachfrage von KTA Thomas Hoving mit, dass von dem zukünftigen Schutzgebiet keine privaten landwirtschaftlichen Flächen (Acker/Grünland) betroffen sind.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen, den Landrat mit der Aufstellung eines Entwurfes einer NSG-Verordnung für das FFH-Gebiet „Herrenholz“ zu beauftragen.“

10. Antrag Bündnis 90/Die Grünen nach § 56 NKomVG; Ausweisung Naturschutzgebiet (123/2016)

KTA Jürgen Hillen (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert seinen Antrag, die Fläche „Tal des Vechtaer Moorbaches/Poggenmoor“ als Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen, eine entsprechende Schutzsatzung zu erlassen und das Gebiet durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Herr Hillen geht auch auf die Hintergründe sowie die Zielsetzung seines Antrages ein und wünscht, das Gebiet für eine naturnahe Entwicklung unter Schutz zu stellen. Auch sollen so eventuelle bauliche Begehrlichkeiten verhindert werden.

KTA Engelbert Deux und KTA Thomas Hoving verweisen auf die Planungshoheit der Stadt Vechta und beantragen den Antrag abzulehnen bzw. zumindest im Vorfeld einer möglichen Unterschutzstellung mit der Stadt Vechta diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. KTA Walter Mennewisch verweist auf die Zuständigkeit des Landkreises für die Festsetzung von Naturschutzgebieten.

KTA Hillen ändert seinen Antrag daraufhin derart ab, dass der Landrat zunächst Kontakt mit der Stadt Vechta aufnimmt, um das Thema einer Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Tal des Vechtaer Moorbaches/Poggenmoor“ zwischen Landkreis und Stadt zu erörtern.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen, den Landrat damit zu beauftragen mit der Stadt Vechta ein Abstimmungsgespräch hinsichtlich der möglichen Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Tal des Vechtaer Moorbaches/Poggenmoor“ zu führen.

11. Antrag Bündnis 90/Die Grünen nach § 56 NKomVG; Genehmigung von Stallbauten/Grundwasserbelastung (124/2016)

KTA Jürgen Hillen (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert seinen Antrag, keine Stallneubauten mehr zu genehmigen, die zu einer Erhöhung der Tierzahlen führen. Während dieses zeitlich beschränkten Moratoriums (2-3 Jahre) sollen in einem Arbeitskreis die gesellschaftlichen Kräfte der Region in Zusammenarbeit mit der Gesetzge-

bung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene ein Konzept für den Umbau der Nutztierhaltung erarbeitet werden.

Herr KTA Hillen erläutert die Hintergründe sowie die Zielsetzung seines Antrages (Nitratproblematik, Gülleentsorgung, Monokulturen, ...).

Die KTA´s Enno Götze-Taske, Heiko Bertelt, und Engelbert Deux sprechen sich für eine Ablehnung des Antrages aus.

KTA Enno Götze-Taske verweist auf den Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft und regt an, den Antrag alternativ an die Fraktionen zur weiteren Beratung zu verweisen.

KTA Heiko Bertelt verweist auf die Düngeverordnung und die dafür zuständige Landwirtschaftskammer sowie die verstärkten Anstrengungen der Landwirtschaft, Nährstoffe zunehmend in aufnehmende Regionen zu verbringen. Des Weiteren bezweifelt er die rechtlichen Möglichkeiten, Anträge auf Stallneubauten mit Hinweis auf steigende Tierzahlen überhaupt ablehnen zu können.

Amtsleiter Frank Kleene bestätigt diese Auffassung und verweist auf den Anspruch der Antragsteller auf Erteilung einer Genehmigung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ablehnung solcher Anträge unter Hinweis auf ein Moratorium wäre rechtswidrig.

Sodann beschließt der Ausschuss bei einer Nein-Stimme mehrheitlich:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen, den Antrag von KTA Jürgen Hillen (Bündnis 90/Die Grünen), keine Stallneubauten, die zu einer Erhöhung der Tierzahlen führen, zu genehmigen und während eines zeitlich beschränkten Moratoriums ein Konzept für den Umbau der Nutztierhaltung zu erarbeiten, abzulehnen.

Ende der Sitzung: 17:20 Uhr

Vechta, 25.05.2016

In Vertretung

Heinen
Erster Kreisrat

Stuntebeck
Protokollführer